



Amtsblatt für die Stadt Büren

16. Jahrgang

22.04.2024

Nr. 4 / S. 1

Inhalt

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Gebührenordnung der Bürener Bäder

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Amtliche Bekanntmachung

Gebührenordnung der Bürener Bäder

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994
- in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgende
Gebührenordnung für die Bäder der Stadt Büren beschlossen:

§ 1

Die zu leistenden Gebühren bestimmen sich nach dieser Gebührenordnung und sind im Voraus durch Lösung einer Eintrittskarte zu entrichten. Wer sich Zugang zu dem Bad verschafft, ohne zuvor die festgesetzte Gebühr entrichtet zu haben, hat das Vierfache der Gebühr zu zahlen. Die Stadt Büren behält sich vor, den Sachverhalt polizeilich anzuzeigen.

Die Gebühren werden in unterschiedlicher Höhe festgesetzt und betragen im Einzelnen:

		Freibäder	Ermäßigung Familienpass	Hallenbad	Ermäßigung Familienpass
a) Einzelkarten	Kinder	2,50 €	1,25 €	2,50 €	1,25 €
	Erwachsene	3,50 €	1,75 €	3,50 €	1,75 €
	Studenten u. a.	3,00 €	1,50 €	3,00 €	1,50 €
b) Warmbade- zuschlag	Kinder			0,50 €	0,25 €
	Erwachsene			1,00 €	0,50 €
c) Elferkarten	Kinder	25,00 €	12,50 €	25,00 €	12,50 €
	Erwachsene	35,00 €	17,50 €	35,00 €	17,50 €
	Studenten u. a.	30,00 €	15,00 €	30,00 €	15,00 €
d) Saisonkarten	Kinder	60,00 €	30,00 €	70,00 €	35,00 €
	Erwachsene	90,00 €	45,00 €	100,00 €	50,00 €
	Studenten u. a.	75,00 €	37,50 €	85,00 €	42,50 €
	Familien	145,00 €	72,50 €	155,00 €	77,50 €

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres haben freien Eintritt.

Als Familie im Sinne dieser Gebührenordnung gelten alle Eltern-Kind-Gemeinschaften, das heißt Ehepaare, nichteheliche (gemischtgeschlechtliche) und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sowie Alleinerziehende mit Kindern im Haushalt.

Als Kinder im Sinne dieser Gebührenordnung gelten alle Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Davon abweichend sind alle Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr als Kinder anzusehen, wenn ein Kindergeldanspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht.

Als „Studierende u.a.“ im Sinne dieser Gebührenordnung gelten Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende oder Schwerbehinderte mit einer GdB von mind. 50 % sind. (Begleitpersonen, die auf dem Behindertenausweis vermerkt sind, haben freien Eintritt)

An Warmbadetagen ist im Hallenbad Büren ein Zuschlag in Höhe von 0,50 € bzw. 1,00 € je Badegast und Badezeit (Buchst. b) zu entrichten.

§ 2

Schulen in der Stadt Büren haben im Rahmen des Schulsportes / OGS Betriebes in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr freien Eintritt.

§ 3

Für besondere Leistungen werden folgende Gebühren festgesetzt:

Entschädigung bei Verlust eines Garderobenschlüssels im Hallenbad 2,50 €

§ 4

Einzelkarten gelten nur am Lösungstag und berechtigen nur zum einmaligen Betreten eines Bades, Saisonkarten jeweils für die Dauer der Öffnungszeiten der Bäder.

Für nicht fristgerecht in Anspruch genommene Leistungen wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet. Der Badegast muss, um die Entrichtung der Gebühr nachweisen zu können, im Besitz der Eintrittskarte sein.

§ 5

Im Gegensatz zu Einzel- und Elferkarten sind Saisonkarten nicht übertragbar.

§ 6

Die Dauer der Badesaison in den Freibädern ist witterungsabhängig. Die übliche Öffnungsdauer ist in der Regel von Anfang Mai bis Ende September, die Zeit kann sowohl verkürzt als auch verlängert werden. Das Hallenbad ist in der Regel von Mitte Oktober bis Mitte April geöffnet. Die tägliche Öffnungszeit der Bäder kann eingeschränkt und die Wassertemperatur gesenkt werden.

Die Badezeit (einschließlich Umkleiden) im städtischen Hallenbad beträgt 1 ½ Stunden.

§ 7

Der Gebührenpflichtige kann gegenüber der Gebührenforderung eigene Forderungen nicht aufrechnen.

§ 8

Wird ein Badegast aufgrund eines Verstoßes gegen die Haus- oder Badeordnung aus dem Bade gewiesen, so wird die geleistete Gebühr nicht erstattet.

§ 9

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Paderborn.

§ 10

Diese Gebührenordnung tritt am **01.05.2024** in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regeln außer Kraft.

Büren, 19. April 2024

gez. André Stadermann

André Stadermann
Allg. Vertreter
des Bürgermeisters

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Gebührenordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 19. April 2024

gez. André Stadermann

André Stadermann
Allg. Vertreter
des Bürgermeisters